

Vorab-Mail:

tcrv@seco.admin.ch

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdep. (EVD)
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
z. H. Herr Serge Gaillard
3003 Bern

Thun, 8. Februar 2010 hs

Anhörung: Änderung der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung. (AVIV; SR 837.02)

Stellungnahme der EDU Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EDU-CH verfolgt die Entwicklung des Defizits der Arbeitslosenversicherung seit längerer Zeit mit grosser Besorgnis und hält Korrekturmassnahmen als unabdingbar. Leider sind die notwendigen Korrekturen auf der Ausgaben- und Beitragsseite vom Parlament noch nicht definitiv beschlossen, geschweige denn in Kraft gesetzt. Dies bedingt zudem ein positives Abstimmungsergebnis bei der zu erwartenden Referendumsabstimmung. Nichts desto trotz begrüsst die EDU grundsätzlich die Ausdehnung der Bezugsfrist für Kurzarbeitsentschädigungen, wie sie von Bundesrat und SECO vorgeschlagen werden, weil damit durch Vermeidung von Voll-Arbeitslosigkeit sowohl für die Betroffenen wie für die ALV eine vorteilhaftere Lösung erzielt wird. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung nicht zu Lasten des bereits defizitären ALV-Fonds geht.

Der Vorstand der EDU-CH nimmt zur vorgeschlagenen Änderung dieser Verordnung wie folgt Stellung:

- Die EDU unterstützt grundsätzlich unter nachstehend erwähnten Voraussetzungen die Verlängerung der Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung um zwölf Abrechnungsperioden, weil damit in zahlreichen Fällen weit kostspieligere Voll-Arbeitslosigkeit vermieden werden kann.
- Die EDU lehnt jedoch eine Reduktion der Karenzfrist gegenüber der bisherigen Regelung ab. Aus Sicht der EDU ist bei der Beantragung von Kurzarbeit oder Schlechtwetterentschädigung die bisherige Karenzfristregelung von 2 bis 3 Tagen angemessen und für die Arbeitgeber zumutbar. Sie ist ein wesentlicher Faktor zur Erschwerung des Missbrauchs.
- Die EDU unterstützt diese Verlängerung der Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass im ALV-Gesetz in der gegenwärtig im Parlament laufenden Revision die notwendigen schmerzhaften Massnahmen durch Reduktion bei den Leistungs-Ausgaben und Erhöhung der Arbeitgeber- und -nehmer-Beiträge eingeführt werden, damit die ALV wieder ins finanzielle Gleichgewicht kommt. Ansonsten müsste für diese Ausdehnung der Kurzarbeitsentschädigung eine andere Finanzierungslösung gefunden werden, damit nicht das ALV-Defizit zusätzlich erhöht wird.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung.

Für die Geschäftsleitung EDU Schweiz



Hans Moser,
Präsident



Christian Waber,
Geschäftsführer



Andreas Brännimann,
Nationalrat

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch